

Beschluss

Auf seiner 6571. Sitzung am 29. Juni 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Juni 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/392)“.

Resolution 1993 (2011) vom 29. Juni 2011¹¹⁵

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Juni 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 8. Juni 2011 beigelegt ist¹¹⁶,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Rat den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) schuf und den Gerichtshof ersuchte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

Kenntnis nehmend von den Einschätzungen des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie¹¹⁷,

unter Hinweis darauf, dass der Rat in seiner Resolution 1931 (2010) vom 29. Juni 2010 seine Absicht unterstrich, die Amtszeit der Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und den Präsidenten des Gerichtshofs ersuchte, dem Rat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren vorzulegen, und davon Kenntnis nehmend, dass der Präsident des Gerichtshofs den aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren vorgelegt hat,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

mit Besorgnis über die Gefahr, dass die Kapazitäten für die Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Strafen nicht ausreichen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

¹¹⁵ Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 29. Juni 2011 (A/65/894) auf den Wortlaut der Resolution 1993 (2011).

¹¹⁶ S/2011/392.

¹¹⁷ Siehe S/2011/316.

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
- Herr Guy Delvoie (Belgien)
- Herr Christoph Flügge (Deutschland)
- Herr Burton Hall (Bahamas)
- Herr O-gon Kwon (Republik Korea)
- Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)
- Herr Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
- Herr Alphonsus Martinus Maria Orié (Niederlande)

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)
- Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)
- Herr Frederik Harhoff (Dänemark)
- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
- Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
- Frau Michèle Picard (Frankreich)
- Herr Árpád Prandler (Ungarn)
- Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

3. *erklärt erneut*, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und fordert insbesondere, dass Herr Goran Hadžić festgenommen wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und fordert gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *würdigt* die Staaten, die Abkommen über die Vollstreckung von Strafen gegen vom Gerichtshof verurteilte Personen geschlossen oder anderweitig solche Verurteilte zur Verbüßung der Strafe in ihrem Hoheitsgebiet übernommen haben, und fordert die Staaten auf, ihre Zusagen zur Vollstreckung von Strafen zu erneuern und entsprechende Ersuchen des Gerichtshofs wohlwollend zu prüfen;

6. *fordert* die Staaten, die keine Abkommen über die Vollstreckung von Strafen gegen vom Gerichtshof verurteilte Personen geschlossen oder die Verurteilte nicht anderweitig zur Verbüßung der Strafe in ihrem Hoheitsgebiet übernommen haben und die dazu

in der Lage sind, *auf*, den Abschluss solcher Abkommen oder die Übernahme solcher Personen zu erwägen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6571. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER
PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE
GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET
RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994
VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER,
DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND¹¹⁸**

Beschluss

Auf seiner 6447. Sitzung am 14. Dezember 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/513)

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/598)“.

**Resolution 1955 (2010)
vom 14. Dezember 2010¹¹⁹**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Oktober und 23. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 20. und 23. September und 12. November 2010 beigelegt sind¹²⁰,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006,

¹¹⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹¹⁹ Die Präsidentin des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1955 (2010) mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 (A/65/661).

¹²⁰ S/2010/513 und S/2010/598.